

Rechtliche Begründung zur 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Allgemeines:

Es ist durch die vorangegangenen Maßnahmen zwar gelungen, die Infektionszahlen zu senken, dies allerdings nicht in einem zufriedenstellenden Ausmaß. Bei einem hohen Niveau des pandemischen Grundgeschehens ist zu befürchten, dass die Neuinfektionen mit Zeitverzögerung nach den Lockerungen durch die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnungen wieder ansteigen werden. Dazu kommt, dass es zu den Weihnachtsfeiertagen auf Grund von zusätzlichen sozialen Kontakte wieder zu vermehrten Neuinfektionen kommen kann. Überdies hat sich gezeigt, dass es – trotz rückläufiger Infektionszahlen – im Zusammenhang mit der weiterhin hohen Auslastung der Intensivstationen zu keinen substantiellen Erleichterungen gekommen ist. Daher sind die medizinischen Versorgungskapazitäten nach wie vor sehr unter Druck.

Es bedarf daher wieder einer **noch drastischeren Reduktion der sozialen Kontakte** als bisher. Da die bisher gesetzten gelinderen Maßnahmen nicht ausgereicht haben, sind die mit dieser Verordnung getroffenen Verschärfungen unbedingt erforderlich, um einen drohenden Zusammenbruch des Gesundheitssystems zu verhindern.

Daher sollen die derzeit bestehenden nächtlichen Ausgangsbeschränkungen unmittelbar nach den Feiertagen mit 26.12.2020 wieder ganztägig gelten.

Auch die sonstigen Betretungsverbote, insbesondere für Gastronomie-, Beherbergungsbetriebe bleiben aufrecht, im Kultur- und Freizeitbereich gelten diese wieder uneingeschränkt. Betretungsverbote für den Handel müssen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens in die Verordnung aufgenommen werden.

In Hinblick auf die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage und das damit einhergehende Bedürfnis nach sozialer bzw. familiärer Nähe und vor allem in Hinblick auf eine höhere Compliance zukünftiger Maßnahmen werden Besuche in Alten-, Pflege- oder Behindertenheimen für den Zeitraum vom 24.12. und 25.12.2020 für zusätzliche Personen ermöglicht. Dies unter den strengen Vorgaben der Verordnung, nämlich das Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 und das Tragen einer FFP2-Maske.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Hier sei auf die Begründung zur COVID-19-NotmaßnahmenV hingewiesen.

Die Ausnahmen entsprechen der geltenden 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

Ein weitere Ausnahme betrifft das Verlassen des eigenen Wohnbereichs zur Abholung vorbestellter Waren. Dabei soll es aber nicht zulässig sein, die geschlossenen Räume von Betriebsstätten zu betreten, d.h die Waren können vor dem Eingang oder etwa vom Parkplatz abgeholt werden. Damit kann das Infektionsrisiko minimiert werden;

der Mindestabstand ist einzuhalten. Der Umstand, dass es sich um die Abholung vorbestellter Waren handelt, ist gemäß § 16 gegebenenfalls glaubhaft zu machen. Durch diese Möglichkeit wird es zwar zu einer Erhöhung von Sozialkontakte gegenüber einem generellen Verbot der Abholung kommen, allerdings in einem weit geringeren Umfang als bei einer generellen Öffnung des Handels, was in Abwägung mit der Schadensminimierung für die betroffene Sparte in Kauf genommen werden kann. Ferner kann durch die Vergabe von Zeitfenstern für die Abholung vorbestellter Waren eine gewisse „Entzerrung“ und Steuerung der Kundenströme erreicht werden. Zudem können auch organisatorische Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos ergriffen werden (z.B. Einrichtung von getrennten Abholschaltern). Im Vergleich zum „stationären“ Betrieb von Betriebsstätten des Handels bietet diese Betriebsform aus epidemiologischer Sicht zudem den Vorteil, dass die – unter Umständen sehr langwierige – Auswahl der Produkte nicht vor Ort in Gegenwart anderer Personen erfolgt.

Zu § 2:

Hinsichtlich der Auflagen für das Betreten öffentlicher Orte erfolgt keine Änderung der Rechtslage. Was die verpflichtende Einhaltung des Mindestabstands und das verpflichtende Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung anbelangt, so handelt es sich um die inzwischen als Stand der Wissenschaft anzusehenden Grundmaßnahmen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wurde inzwischen durch zahlreiche Studien belegt. Siehe dazu auch den Sachverhalt zur SchuMaV, BGBl. II Nr. 463/2020.

Zu § 3:

Auch hinsichtlich der Vorgaben für Massenbeförderungsmittel bleibt es bei der geltenden Rechtslage (siehe dazu den Verordnungsakt zu BGBl. II Nr. 463/2020).

Zu § 4:

Um der Gefahr durch die besonders problematischen epidemiologischen Verhältnisse, die typischerweise mit der Benützung von Seil- und Zahnradbahnen einhergehen, zu begegnen, wird eine Kapazitätsbeschränkung auf die halbe Beförderungskapazität vorgesehen, darüber hinaus haben die Betreiber ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Im Detail vgl. die Ausführungen zur 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung. Personenbeförderung in geschlossenen Verkehrsmittel dauern in diesem Bereich in der Regel kürzer als 15 Minuten, was – in Kombination mit der Bestimmung, dass geschlossene Fahrbetriebsmittel nur zu 50 % ausgelastet sein dürfen – ein Infektionsrisiko weiter senkt. Der Sport selbst wird im Freien ausgeübt wo ein ohnehin geringeres Infektionsrisiko besteht. Darüber hinaus kann unter Berücksichtigung des Umstandes, dass auf Grund der bestehenden Betretungsverbote für Beherbergungsbetriebe Seil- und Zahnradbahnen lediglich von „Einheimischen“ und Tagestouristen benutzt werden, davon ausgegangen werden, dass es in deren Zugangsbereich nicht zu Menschenansammlungen kommen wird. Die Einhaltung bestehender

Präventionskonzepte ist daher als unproblematisch anzusehen. Als zusätzliche Maßnahme wird vorgesehen, dass in den Beförderungsmitteln eine FFP2-Maske zu tragen ist. In der Zusammenschau aller dieser Maßnahmen kann die Öffnung von Seilbahnen etc. mit 24. Dezember 2020 aus epidemiologischer Sicht als gerechtfertigt angesehen werden.

Zu § 5:

Hierzu siehe die Ausführungen in der rechtlichen Begründung zur COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, zu den baulich verbundenen Betriebsstätten siehe die Ausführungen zur 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung. Die seit der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Öffnungszeiten bleiben aufrecht.

Zu § 6:

Siehe die Ausführungen zur 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

Zu §§ 7 und 8:

Keine Änderung der Rechtslage. Siehe Begründung zur COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

Zu § 9:

Eine Ausnahme besteht weiterhin für den Spitzensport. Zur Rechtfertigung der Ausnahme wird auf den Sachverhalt zur Begründung der Verordnung BGBI. II Nr. 446/2020 verwiesen.

Darüber hinaus soll weiterhin die Sportausübung auf Sportstätten in Freien für Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, zulässig sein. (vgl. Erläuterungen zur 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung).

Zu § 10:

Vgl. die Ausführungen zur 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

Eine Änderung betrifft die Klarstellung in den §§ 10 und 11, dass die FFP2-Masken ohne Ausatmungsventil ausgestaltet sein müssen, da ansonsten der damit verfolgte Schutzzweck des Fremdschutzes für Bewohner bzw. Patienten konterkariert werden würde.

Die Ausnahmen für den Zeitraum 24. und 25. Dezember 2020 berücksichtigen die zentrale Bedeutung des Weihnachtsfestes, insbesondere als Familienfest:

Über die Weihnachtsfeiertage sollen erweiterte Besuche in den Alten- und Pflegeheimen ermöglicht werden, damit die Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen mit Angehörigen zusammenkommen können und das Haus nicht verlassen müssen. Ein Abholen und Zurückbringen der pflegebedürftigen Angehörigen und ein gemeinsames Feiern im privaten Bereich bringt im Vergleich zu geregelten Besuchen, bei welchen leichter Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, eine erhöhte Infektionsgefahr mit sich, die in Hinblick auf die Hochrisikogruppe in den Alten- und Pflegeheimen jedenfalls hintangehalten werden muss. Den Lockerungen liegt der Gedanke zugrunde, dass je strenger die

Anforderungen an die Besucher sind, desto höher die Gefahr ist, dass diese ihre Angehörigen mit nach Hause nehmen und diese dann dort einer erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund sind die Lockerungen aus epidemiologischer Sicht nicht nur vertretbar, sondern auch notwendig. Die geregelten Besuche sollen im Zeitraum von 24. und 25. Dezember 2020 stattfinden können (siehe Übergangsbestimmungen).

Zu § 11:

Entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu § 12:

Vgl die Ausführungen in der rechtlichen Begründung zur COVID-19-Notmaßnahmenverordnung.

Zu § 13:

Keine Änderung im Vergleich zur COVID-19-SchuMaV. Hinsichtlich der Rechtfertigung dieser Regelung wird auf den Sachverhalt zur Begründung der Verordnung BGBl. II Nr. 446/2020 verwiesen.

Zu § 14:

Zum besseren allgemeinen Verständnis wird hier – wie bisher – klargestellt, dass als Betreten auch das Verweilen gilt. Diesbezüglich erfolgt keine Änderung der Rechtslage, zumal sich dies auch bisher unmittelbar aus § 1 Abs. 3 COVID-19-MG ergab.

Zu § 15:

Die Ausnahmen entsprechen dem bisherigen Katalog in der 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

Zu § 16:

Hier erfolgt die Ergänzung, dass auch der Umstand, dass die Waren, die abgeholt werden sollen, gegebenenfalls glaubhaft zu machen ist, um Umgehungen hintanzuhalten.

Zu § 17 und 18:

Entsprechen der geltenden Rechtslage.

Die Änderungen in der 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, insbesondere im Übergangsrecht lassen die Verpflichtung von Museen etc., bis 22.12.2020 Präventionskonzepte auszuarbeiten entfallen, da diese ohnehin mit 26.12.2020 geschlossen werden. Tierparks, Zoos und botanische Gärten, deren Aufsperren mit 24.12.2020 vorgesehen war, sollen nicht aufsperren, da sie mit 26.12.2020 wieder geschlossen werden. Hier besteht auch die Gefahr, dass – wegen der kurzen Zeitspanne des Offenhalts und wegen der Feiertage – besonders viele Besucher das Angebot genutzt hätten, was epidemiologisch bedenklich gewesen wäre.

